

BUND-Gütersloh
Ahornweg 22
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Kreisgruppe Gütersloh

Bernd Schüre
Zur Wieden 23
33334 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Stadtplanung

Fon: 05241 73030
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 26.03.2022

Betr.: BUND-Stellungnahme zum FNP (100. Änderung), Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Grundsätzliches

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt, wenn im Verlauf der weiteren Konkretisierung nachfolgende Bedenken Beachtung finden und nach Möglichkeit ausgeräumt werden können.

Bedenken

a) Für das Plangebiet bestehen zwar keine verbindlichen landschaftsplanerischen Vorgaben, jedoch ist es Teil des schutzwürdigen Biotops „Gehölzreicher Grünlandkomplex Dicker Brock“ sowie des Biotopverbunds „Grünland-Acker-Komplex bei Lintel“. Gleichwohl zeugt das bestehende Grünland sowie die Lage im Bereich der Biotopkatasterfläche bzw. des Biotopverbundsystems von einem hohen landschaftsästhetischen Wert. Zudem ragt im Norden des Plangebietes laut LANUV NRW (2016) ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum der Größenklasse 1-5 qkm in das Plangebiet hinein.

- Alle diese Aspekte zusammen machen es erforderlich, mehr zur Biodiversität und zum Arten- und Naturschutz im Plangebiet beizutragen, und zwar möglichst durch Festsetzungen und Auflagen im weiteren Verfahren, Beispiele: gebäudeintegrierte Nisthilfen, tierverträgliche Außenbeleuchtung, Vermeiden von Vogelschlag an Glasscheiben und anderen transparenten Flächen, Dachbegrünung bei Flachdächern, Fassadenbegrünung bei Gebäuden, ökologische Baubegleitung, zusätzliche Verminderung der Boden- bzw. Flächenversiegelung, tierdurchlässige Einfriedungen.

b) Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) soll u. a. durch eine Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich von Rheda-Wiedenbrück Rechnung getragen werden.

- Diese Begründung ist nur eingeschränkt nachvollziehbar. Besser ist der Eingriff im Planbereich selbst stärker zu reduzieren: beispielsweise indem die Anzahl an Einzel- und Doppelhäusern verringert und die Anzahl an Mehrfamilienhäusern erhöht wird, indem weniger Stellflächen für Autos vorgesehen werden oder indem das Plangebiet im nördlichen Teil flächenmäßig reduziert wird.

c) Klimaschutzziele sollen im vorliegenden Planvorhaben u. a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, aber auch durch die Festsetzungen zur Vermeidung von unnötigen Versiegelungen der zukünftigen Vorgärten berücksichtigt werden. Darüber hinaus erfolge die Nutzung bestehender Infrastrukturen (Straßen, Leitungen), wodurch eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann.

- Das ist nicht ausreichend überzeugend. Hier muss weiterer Ausgleich hinsichtlich Lokalklima, Lufthygiene und Klimaschutz erfolgen, denn es werden Grünlandflächen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt, womit ein Verlust von Flächen mit der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet verbunden ist. Zudem erfolgt die Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer wohngebietstypischen baulichen Verdichtung. Weiterhin gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. Diese negativen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene sowie den Klimaschutz erfordern Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung allein mit einem Korrekturfaktor in der Berechnung keineswegs abgedeckt werden. Infrage kommen hierfür textliche Festsetzungen zur Dachbegrünung von Gebäuden (Garagen, Carports), textliche Festsetzungen zur Fassadenbegrünung der Häuser mit Kletterpflanzen (selbstklimmende Pflanzen bzw. Kletterpflanzen mit Pflanzgerüsten), textliche Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Materialien bei Zufahrten und Wegen und die Festsetzung von Solaranlagen auf Hausdächern (im Bebauungsplanteil, in Verträgen). Ergänzend sind kommunale Bestrebungen hinsichtlich der Passivhausbauweise bzw. der Errichtung von Plusenergiehäusern in Baugebieten (z. B. im Rahmen städtebaulicher Verträge) oder entsprechende passgenaue kommunale Förderprogramme (z. B. energetischer Gebäudestandard, Solaranlagen, Hausbegrünung) sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schüre

Formaler Hinweis:

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt